

Einkaufsbedingungen der Münchner Schraubenhandel MSH GmbH & Co. KG

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1) Bestellungen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 3) Für den Transport- und die Anlieferung der bestellten Waren gelten unsere Verpackungs- und Anliefervorschriften. Diese sind unbedingt zu beachten.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Angebotserstellung genau an die Anfrage von MSH zu halten. Falls er davon abweicht, muss er ausdrücklich auf die Abweichungen hinweisen.
- 2) Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten sind für MSH grundsätzlich kostenfrei. Vergütungen werden nur fällig, wenn diese zwischen dem Lieferanten und MSH individuell vereinbart worden sind.
- 3) Der Lieferant ist an seine Angebote gebunden. Deren Gültigkeit beträgt mindestens 16 Wochen, beginnend mit dem Datum der Angebotszustellung.
- 4) Der Lieferant hat MSH auf offensichtliche Fehler in den Anfrageunterlagen hinzuweisen. Er hat die empfangenen Anfrageunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widersprüchlichkeit zu prüfen und festgestellte Fehler unverzüglich schriftlich an MSH mitzuteilen.
- 5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Materialien, die zur Angebotserstellung dem Lieferanten überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Soweit eine Weitergabe von Informationen an die Unterlieferanten des Lieferanten notwendig ist, hat dieser eine Geheimhaltungsvereinbarung mit seinen Unterlieferanten abzuschließen und MSH auf Verlangen vorzulegen.

III. Lieferungen, Liefertermine und Lieferverzug

- 1) Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind bindend.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist können wir Bestellungen widerrufen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben. Zahlungen sowie die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch uns stellen keine Zustimmung dar.
- 4) Die vereinbarten Lieferbedingungen entsprechen den INCOTERMS 2020. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist bei Lieferungen DAP / CPT / CIP / DDP / DAT / DPU der Eingang bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Bei Lieferungen EXW Lieferant / FCA ist der rechtzeitige Versand der Ware maßgeblich für die Rechtzeitigkeit, bei allen übrigen Lieferbedingungen der Eingang der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort.
- 5) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung DDP einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 7) Gerät der Lieferant durch Überschreitung der Lieferfrist schuldhaft in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 10 % des Wertes der im Lieferverzug befindlichen Ware verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis den Lieferverzug nicht verschuldet zu haben, offen.
- 8) Unterbleibt bei Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe, so kann diese dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 9) Auf das Fehlen von notwendigen Unterlagen für die Bestellbearbeitung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich bei MSH angemahnt hat und eine Zusendung unterblieben ist.
- 10) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns ferner die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist unter Anrechnung der verurteilten Vertragsstrafe Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei Lieferverzug sind wir nach Verstreichen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist auch ohne Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Erfordernis der Nachfristsetzung entfällt, wenn ersichtlich ist, dass der Lieferant die Frist nicht einhalten können wird.
- 11) MSH behält sich vor, bei Überlieferung von mehr als 10 % die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern. Rücklieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten.
- 12) Bei vorzeitiger Anlieferung behält MSH sich vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die

Annahme der Ware zu verweigern. Nimmt MSH die Ware an, so lagert sie bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 13) Erfolgt die Warenlieferung mehr als 5 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, so behalten wir uns vor festzulegen, dass die Zahlungsfrist erst ab dem vereinbarten Liefertermin zu laufen beginnt.
- 14) Lieferungen von Fehlmengen (insb. Teilmengen, soweit nicht ausdrücklich von uns angefordert oder akzeptiert), Falschlieferungen, mangelhaften oder beschädigten Waren, Abrechnungsfehler und andere Fehlleistungen verursachen für uns einen Mehraufwand und entsprechende Kosten. Wir stellen diese Kosten dem Lieferanten mit einem Betrag von mindestens 150,-- € in Rechnung. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands oder Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, einen niedrigeren Aufwand oder Schaden nachzuweisen. Bei Unterlieferung von max. 5% sind wir berechtigt, die Unterlieferung anzunehmen und den fehlenden Rest zu stornieren.

IV. Gefahrenübergang und Versand

- 1) Der Gefahrenübergang bestimmt sich nach dem in unserer Bestellung angegebenen INCOTERM 2020.
- 2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen Versand- und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Kosten zu versenden.
- 3) Allen Lieferungen sind Begleitpapiere gemäß unseren Verpackungs- und Anliefervorschriften beizufügen. Lieferungen, denen die geforderten Begleitpapiere nicht beiliegen, können wir zurückweisen. Soweit wir solche Lieferungen annehmen, sind wir berechtigt, den Mehraufwand bei der Bearbeitung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Wir stellen diese Kosten dem Lieferanten mit einem Betrag von mindestens 150,00 € in Rechnung. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands oder Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, einen niedrigeren Aufwand oder Schaden nachzuweisen.

V. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Vom Lieferanten berechnete, abweichende Preise bedürfen der Bestätigung durch uns.
- 2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung oder unseren Anlieferungsbedingungen die dort ausgewiesene Bestellnummer und sonstige Bestellkennzeichen angeben und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (wie Zahlungsverzug) ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3) Wenn nicht anders individuell vereinbart, erfolgen Zahlungen am 25. Tag des der Lieferung folgenden Monats nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn MSH aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 4) Zahlungen erfolgen nach Wahl durch MSH durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Posteingangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.
- 5) Der Besteller gerät erst dann in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt.
- 6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Gewährleistung

- 1) Bei Rechts- und Sachmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen bezüglich der gelieferten Ware durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Ware hat insbesondere bei Gefahrenübergang auf MSH die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Grundlegend für die Vereinbarung der Beschaffenheit sind die Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Datenblätter und Spezifikationen, wie in der Bestellung durch MSH aufgeführt. Darüber hinaus leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben entsprechen. Bei Lieferung von oberflächenveredelten hochfesten Teilen sichert uns der Lieferant zu, dass die uns gelieferte Ware unter Beachtung sämtlicher gültiger Normen hergestellt und von ihm geprüft worden ist.
- 3) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter ist.
- 4) Eingehende Lieferungen werden entweder durch den Besteller bzw. beim Streckengeschäft durch dessen Abnehmer dahingehend untersucht, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Ident entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorhanden sind. Die Rüge der dabei festgestellten Mängel ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes abgesandt wird. Prüfungen, die über die in Satz 1 beschriebenen hinausgehen und entsprechende Mängelrügen halten wir uns auch nach Ablauf der Zehntagesfrist vor. Versteckte Mängel werden wir nach Entdeckung umgehend anzeigen.
- 5) Bei Mängeln der Ware sind wir insbesondere und ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder droht Gefahr im Verzug, so kann MSH auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen. In nicht dringenden Fällen verpflichtet sich MSH zur Absprache der

nachbessernden Maßnahmen mit dem Lieferanten. Das Recht der Wahl der Nacherfüllung hat MSH auch beim Werkvertrag.

6) Die Verjährungsfrist für Rechts- und Sachmängel beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang.

7) Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Absatz 6 genannte Verjährungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, dies nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen. Die Verjährungsfrist in Bezug auf den gerügten Mangel beginnt sowohl bei neu gelieferter Ware, als auch im Falle mangelhafter Nachbesserung immer neu zu laufen.

8) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

9) Lieferantenregress: Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen MSH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MSH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die MSH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor MSH einen von seinen Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MSH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem MSH Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche von MSH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch MSH oder durch einen unserer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

VII. Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung auf Basis der DIN EN ISO 9001:2015 einzurichten und zu unterhalten und diese MSH auf Anfrage nachzuweisen. Soweit der Lieferant MSH mit Teilen beliefert, die vertragsgemäß oder typischerweise in der Automotive- und Bahnindustrie eingesetzt werden, so hat der Lieferant zusätzlich eine Qualitätssicherung entsprechend der gültigen Normen (z.B. VDA 6.1 oder IATF 16949 (Hersteller) bzw. VDA 6.2 (Händler), ISO/TS 22163:2017 (Produkte für die Verwendung in der Eisenbahnindustrie) oder DIN EN 9100 (Produkte für die Verwendung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie)) einzurichten und zu unterhalten und auf Anfrage nachzuweisen. Wenn dies erforderlich ist, schließen der Lieferant und der Besteller gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarungen.

VIII. Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

IX. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die Produkthaftpflicht-Versicherung hat sowohl das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und Kfz-Rückrufaktionen, als auch das Risiko des Verzichts auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge abzudecken.

X. Stoffverbote und Regelkonformität

1) Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen

- a. der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) beachtet,
- b. der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:
 - der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung der

Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)

– RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

- c. des Abschnittes 1502 des Dodd-Frank-Acts einhält. Alle Produkte des Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern finanziert oder gefördert werden, enthalten.

2) Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Etwaige Verstöße gegen die vorweg genannten Stoffverbote muss der Lieferant uns umgehend mitteilen.

3) Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an MSH gelieferten Produkten enthalten sein, so ist MSH schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch MSH. 4) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-, ISO- und EN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

5) Der Lieferant ist verpflichtet, MSH von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen und Vorschriften durch den Lieferanten freizustellen bzw. MSH für Schäden zu entschädigen, die MSH aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

XI. Forderungsabtretung

- 1) Die Abtretung von gegen MSH bestehenden Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2) Die Weitergabe einer Bestellung oder von wesentlichen Teilen hieraus an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

XII. Sonderkündigungsrecht

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant die von ihm geschuldeten Leistungen nicht vollständig oder termingerecht erfüllt, insbesondere weil ein Insolvenzverfahren bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet ist, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Verarbeitung personenbezogener Daten und Sonstiges

1) Jede Partei ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (iSd Art. 4 DSGVO) verantwortlich, die sie in Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit verfolgt, und verpflichtet sich diesbezüglich, die in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften einzuhalten.

2) In der Folge der Ausführung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfasst und verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von natürlichen Personen (nachstehend als „betroffene Personen“ bezeichnet), die sich in Zusammenhang mit den einzelnen Bestellungen auf den Käufer beziehen.

Diese personenbezogenen Daten werden zu Zwecken der Bearbeitung der vorgenannten Bestellungen (Verwaltung, Überwachung, Rechnungstellung usw.) sowie ganz allgemein zu Zwecken der ordentlichen Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendet, insbesondere im Fall von Streitigkeiten zwischen den Parteien.

Die personenbezogenen Daten sind ausschließlich für den Lieferanten bestimmt und werden nicht an Dritte übermittelt, mit Ausnahme technischer Dienstleister und Partner, die der Lieferant strikt zwecks Durchführung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verpflichtet hat, sowie gegebenenfalls für den Transport von Waren, die Verwaltung seines Rechnersystems, die Einziehung von durch den Lieferanten ausgestellten Rechnungen sowie gegebenenfalls juristischer und Buchhaltungsdienstleistern des Lieferanten, die der beruflichen Schweigepflicht und/oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen.

3) Diese personenbezogenen Daten, sind die durch den Käufer an den Lieferanten übermittelten, wie Vorname und Name der Person, die die Bestellung getätigt hat, die Postanschrift, die elektronische Anschrift und eine Telefonnummer. Der Lieferant kann die elektronische Adresse gegebenenfalls für den Versand geschäftsanhaltender kaufmännischer E-Mails nutzen, soweit dem Erhalt derartiger Nachrichten bei Tätigkeit der Bestellung nicht widersprochen wurde. Die betroffene Person kann den Erhalt derartiger Nachrichten auf jeden Fall bei jedem Versand ablehnen.

4) Der Lieferant speichert personenbezogene Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Er kann sie solange archivieren, wie es die Verwaltung von Forderungen und Streitigkeiten erfordert, oder es zwecks Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und/oder Vorgaben und/oder zur Beantwortung von Anforderungen der zuständigen Behörden notwendig ist.

5) Soweit keine Datenübertragung außerhalb der Europäischen Union durchzuführen ist, werden diese personenbezogenen Daten innerhalb der

Europäischen Union bei einem Dienstleister gehostet, der an die gesetzlichen Sicherheits- und Vertraulichkeitspflichten gebunden ist. Der Anbieter kann personenbezogene Daten in Länder übertragen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und für die es keine Datenschutz Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gibt. In diesem Fall sorgt der Lieferant dafür, dass diese Übertragung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt, indem er alle angemessenen Maßnahmen ergreift, damit unter angemessenen rechtlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen und Garantien die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

6) Die betroffenen Personen sind berechtigt, Zugang zu den vom Lieferanten gespeicherten sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und ihre Berichtigung oder Löschung und die Einschränkung ihrer Verarbeitung bezüglich des Kunden und ihr Recht einzufordern, der Verarbeitung zu widersprechen und festzulegen, wie mit ihren Daten nach Ihrem Tod zu verfahren ist. Im Falle einer Begrenzung der Verarbeitung oder eines Widerspruchs wäre der Lieferant dann allerdings nicht mehr in der Lage, laufende oder künftige Bestellungen des Käufers zu bearbeiten. Anträge auf Ausübung von Rechten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sind schriftlich an den Lieferanten zu richten.

7) Der Lieferant darf nur aufgrund unserer schriftlichen Zustimmung mit der geschäftlichen Verbindung zu uns werben.

8) E-Mails und Faxe genügen dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser Bedingungen.

9) Höhere Gewalt: Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von MSH nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen MSH zum Rücktritt vom Vertrag.

XIV. Sonderbestimmung für Auslandsgeschäfte

Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XV. Warenursprung, Präferenzen und Vorschriften im internationalen Warenverkehr

1) Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an MSH gelieferten Artikel eine Einzel- bzw. Langzeitlieferantenerklärung mit den Geschäftspapieren abzugeben, in der der präferenzrechtliche Status der Ware (inkl. Angabe des Ursprungslandes) bestätigt wird. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber MSH für alle hieraus entstandenen Schäden.

2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual- Use VO, US- Re-Exportvorschriften, etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

3) Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei MSH eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

XVI. Verwendung der Markennamen von MSH

Sofern Ware von MSH zurückgeliefert oder nicht abgenommen wird und mit einem Markennamen von MSH oder dem MSH Logo versehen ist, darf diese an Dritte nicht veräußert werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 20.000,-- €, als vereinbart.

XVII. Compliance & Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung

MSH bekennet sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung und orientiert sich an der ISO 26000 in den Bereichen Organisationsführung, Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Umweltschutz, Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenangelegenheiten und Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft. MSH fordert von seinen Lieferanten eine vollumfängliche Berücksichtigung der ISO 26000. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet bei seinen Unterlieferanten die Umsetzung der ISO 26000 sicher zu stellen. MSH behält es sich vor, die Einhaltung der ISO 26000 bei seinen Lieferanten und die Weitergabe an dessen Unterlieferanten (im Rahmen von Audits) zu überprüfen. Verstöße gegen die ISO 26000 berechtigen MSH zur außerordentlichen Kündigung bestehender Verträge.

XVIII. Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsstand

1) Im Verhältnis zu Lieferanten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist das anwendbare Recht das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Verhältnis zu Lieferanten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das anwendbare Recht das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods CISG, vom 11. April 1980). Soweit das UN-Kaufrecht keine einschlägigen Regelungen enthält, kommt das deutsche Recht zur Anwendung.

2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und Kaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Hauptsitz von MSH zuständig ist. MSH ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder ihrer Gültigkeit oder mit Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen ergeben und die mit einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer

(ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Gerichts ist München, die Sprache im Verfahren ist Englisch. Der ordentliche Rechtsweg wird endgültig ausgeschlossen. Das gerichtliche europäische Mahnverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens bleibt aber zulässig.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Münchner Schraubenhandel MSH GmbH & Co. KG
Frauenstraße 37
82216 Maisach

Stand 07/2026